

# **1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gammelsdorf vom 17.11.2004**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gammelsdorf folgende Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Satzungsänderung**

Mit dieser Satzung wird im Bereich Einleitungsgebühr die aktuelle Rechtslage in Bezug auf Abzugsmengen für Landwirtschaft und Garten berücksichtigt. Ferner die Möglichkeit von Eigengewinnungsanlagen (z.B. Regenwasser) in die Gebührenerhebung mit integriert.

Der § 10 der BGS-EWS vom 17.11.2004 erhält folgende neue Fassung.

## **Neufassung § 10**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt:**
  - (a) Bei Grundstücken, die Schmutz- und Oberflächenwässer ableiten können 2,47 €/m<sup>3</sup> Abwasser.**
  - (b) Bei Grundstücken, die nur Schmutzwasser ableiten können 2,34 €/m<sup>3</sup> Abwasser.**
  
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen (Stallwasser, Gartenwasser) Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Viehzahl ist vom Viehhalter mit amtlichen Unterlagen nachzuweisen.**
  
- (3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn**
  - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder**
  - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder**
  - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.**

- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- (5) Als der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Abwassermenge wird mindestens 35 m<sup>3</sup> für jede am 30. Juni des Abrechnungsjahres im Haushalt wohnenden Person angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer höheren Abzugsmenge zu führen (z.B. durch Stallwasserzähler/Gartenwasserzähler).
- (6) Als dem Grundstück aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner zum Stichtag 30. Juni des Abrechnungsjahres angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigeren Wasserzuführung aus der Eigengewinnungsanlage zu führen.
- (7) Die Absätze 5 und 6 finden keine Anwendung, sofern ausschließlich der Frischwassermaßstab zur Anwendung kommt.

## § 2 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Siegel)

Gammelsdorf , 23.03.2006

.....  
Bauer, 1. Bürgermeister